

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN DER SGS GERMANY GMBH/ SGS GOTTFELD INDUSTRIAL SERVICES

## 1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Die SGS Germany GmbH/SGS Gottfeld Industrial Services (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt) wird für ihre Auftraggeber (nachfolgend „Kunde“ genannt) ausschließlich auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) tätig. Sie sind Grundlage eines jeden Angebots, einer jeden Annahme und einer jeden Auftragsbestätigung der Gesellschaft. Mit Erteilung des Auftrages werden sie mit ihrem gesamten Inhalt Bestandteil des Vertrages. Sie gelten zudem sowohl für alle Lieferungen und Leistungen, die die Gesellschaft im Stadium vor Abschluss eines möglichen Vertrages für den Kunden erbringt, als auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft, selbst wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.2 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, von der sie den Auftrag erhalten hat (nachfolgend: „Kunde“)
- 1.3 Etwaige Abweichungen oder Ausnahmen von diesen AGB oder allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden sind für die Gesellschaft nur verbindlich, wenn die Gesellschaft sie ausdrücklich vorher schriftlich bestätigt hat; sie gelten nur für den konkreten, bestätigten Einzelauftrag.
- 1.4 Sofern die Gesellschaft vom Kunden keine gegenteiligen schriftlichen Anweisungen vor der Auftragsdurchführung erhält, sind keine anderen Personen als der Kunde selbst berechtigt, der Gesellschaft Anweisungen, insbesondere hinsichtlich des Auftragsumfangs oder der Vergabe

von Prüfberichten oder Gutachten (nachfolgend: „Untersuchungsberichte“) zu erteilen. Der Kunde ermächtigt hiermit unwiderruflich die Gesellschaft, Untersuchungsberichte an Dritte weiter zu reichen, wenn vom Kunden verlangt oder sofern sich dies nach Ermessen der Gesellschaft aus den Umständen, dem Handelsbrauch, der Verkehrssitte oder der Praxis ergibt.

- 1.5 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Preise der bei Leistungserbringung jeweils gültigen Preisliste der Gesellschaft.

## 2. ANGEBOTE

Alle Angebote der Gesellschaft sind in vollem Umfang freibleibend. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, sonstige technische Darstellungen und Maßangaben sind nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder bestätigt werden.

## 3. LEISTUNGSUMFANG

- 3.1 Die Gesellschaft erbringt ihre Leistungen entsprechend der spezifizierten Anforderungen des Kunden und den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gegebenen Sicherheitsvorschriften und der Qualitätsstandards gemäß ihrer DAkKS-Akkreditierung.
- 3.2 Die zu prüfenden und prüfgerecht gestalteten Objekte werden von der Gesellschaft grundsätzlich weder bearbeitet noch verändert. Etwaige notwendige Bearbeitungen oder Veränderungen erfolgen, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, durch den Kunden auf eigene Kosten und Risiken. Eine Haftung der Gesellschaft für eine Beschädigung oder

Verschlechterung des Prüfobjektes ist ausgeschlossen.

- 3.3 Soweit erforderlich wird der Kontrollbereich zusammen mit dem Kunden eingerichtet. Eine etwaige Sperrung und Kennzeichnung öffentlicher Verkehrsräume nach dem Straßenverkehrsrecht gehört zu den Aufgaben des Kunden.
- 3.4 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Dienstleistungen ganz oder teilweise einem Subunternehmer zu übertragen. Die Gesellschaft darf alle für die Erfüllung der übertragenen Dienstleistungen erforderlichen Informationen dem Subunternehmer offenlegen.
- 3.5 Aussagen über das Prüfungsergebnis sind nur verbindlich, soweit sie im schriftlichen Untersuchungsbericht der Gesellschaft enthalten sind. Der unterzeichnete Untersuchungsbericht (manuell oder elektronisch signiert) ist das allein rechtlich verbindliche Dokument (vgl. Ziffer 3.7). Für etwaige Maßnahmen, die der Kunde aufgrund der Prüfungsergebnisse vornimmt, ist dieser ausschließlich selbst verantwortlich.
- 3.6 Untersuchungsberichte der Gesellschaft geben ausschließlich die zum Zeitpunkt der Prüfung festgestellten Tatsachen im Rahmen der vom Kunden vorgegebenen spezifischen Anweisungen wieder. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, auf Werte oder Tatsachen hinzuweisen oder über diese zu berichten, die außerhalb der vom Kunden vorgegebenen spezifischen Anweisungen liegen.
- 3.7 Die Gesellschaft stellt die Untersuchungsberichte in Abstimmung mit dem Kunden in digitaler Form oder/und in Papierform zur Verfügung.
- Bei Fehlen einer entsprechenden Abstimmung steht es der Gesellschaft frei, den Untersuchungsbericht

nach eigener Wahl dem Kunden entweder in digitaler oder in Papierform zur Verfügung zu stellen.

Der in Papierform übermittelte Untersuchungsbericht ist ein Original.

Wenn der Untersuchungsbericht in digitaler Form übermittelt wird, ist er im Sinne der Art. 3 und 17 b UCP 600/ERA 600 (Einheitliche Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive, ICC Fassung 2007) ebenfalls als Original zu betrachten.

Wird der Untersuchungsbericht in digitaler Form übermittelt, übernimmt die Gesellschaft keine Verantwortung dafür, dass die digitale Form für die Zwecke des Kunden ausreicht.

Wenn der Untersuchungsbericht dem Kunden in digitaler Form übermittelt wird, erfolgt dies in einem digital signierten PDF-Format. Der Kunde kann die Authentifizierung im Dokument selber vornehmen. Wenn der Untersuchungsbericht über SGSon-SITE erzeugt und dem Kunden zur Verfügung gestellt wird, kann die Authentifizierung über SGSonSITE erfolgen.

Die Übermittlung des digitalen Untersuchungsberichts erfolgt via Internet per unverschlüsselter E-Mail oder sonstiger digitaler Übertragungsmöglichkeiten (z. B. via Kundenschnittstelle, Internetportal etc.) oder per Fax.

Der Kunde akzeptiert, dass unverschlüsselt versendete Nachrichten mit oder ohne Zutun von Dritten verloren gehen, verändert oder verfälscht werden können, dass herkömmliche E-Mails nicht gegen den Zugriff von Dritten geschützt sind und die Gesellschaft deshalb für die Vertraulichkeit und Unversehrtheit von E-Mails, die ihren Verantwortungsbereich verlassen haben, keinerlei Haftung übernimmt. Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für die Datensicherheit während der Übertragung via Internet und auch nicht für die Datensicherheit, wenn sie in der Hoheit des Kunden sind. Hierunter fallen auch für im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Daten auftretende Schadenssoftware und hieraus resultierende mögliche Schäden beim Kunden.

#### **4. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN**

4.1 Der Kunde wird der Gesellschaft den

freien und sicheren Zugang zu den Prüfobjekten ermöglichen und für die Dauer der Prüfung sicherstellen. Notwendige Zugangs- oder Arbeitsgenehmigungen wird der Kunde der Gesellschaft rechtzeitig vor Prüfungsbeginn beschaffen.

4.2 Gelten am Ausführungsort besondere behördliche Sicherheitsvorschriften oder sonstige spezielle Bestimmungen, die für die Prüfungsdurchführung vor Ort von Bedeutung sind, wird der Kunde die Gesellschaft hierauf rechtzeitig vor Prüfungsbeginn hinweisen. Der Kunde steht zudem dafür ein, dass der konkrete örtliche Bereich, in dem die Gesellschaft die Prüfung durchführt, den allgemeinen und gegebenenfalls besonderen Sicherheitsvorschriften entspricht

4.3 Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch die Gesellschaft erforderlich ist. Er stellt auf seine Kosten der Gesellschaft im erforderlichen Umfang elektrischen Strom, Wasser, Gerüste, Leitern, Tritte, Krananlagen, sonstige Hebezeuge u. Ä. zur Verfügung und sorgt am Ausführungsort für eine ausreichende Beleuchtung. Sofern im Einzelfall nicht schriftlich anders vereinbart, trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der Pflichten aus den Unfallverhütungsvorschriften für Gerüste und Leitungsräumen (DGUV Vorschrift 38).

4.4 Der Kunde stellt für die sichere Aufbewahrung von Werkzeugen geeignete abschließbare Räume und für das Prüfungspersonal der Gesellschaft angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich akzeptabler sanitärer Anlagen sowie besondere Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen kostenlos zur Verfügung.

4.5 Über die erbrachten Arbeitsleistungen und -zeiten der Gesellschaft werden regelmäßig Arbeitsberichte oder Stundenlisten erstellt, die vom Kunden oder seinem Beauftragten zu testen sind.

4.6 Kommt der Kunde einer seiner Mitwirkungspflichten auch nach einer ausdrücklichen schriftlichen Aufforderung der Gesellschaft unter Setzung einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Gesellschaft berechtigt, die Arbeiten einzustellen, den Vertrag zu

kündigen und eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

4.7 Sollen Werkstoffprüfungen in den Werkstätten der Gesellschaft stattfinden, so sind die Prüfteile der Gesellschaft kosten- und risikofrei anzuliefern und nach Prüfung wieder dort abzuholen. Versendungen nach erfolgter Prüfung zurück an die Gesellschaft erfolgen ebenfalls auf Kosten und Gefahr des Kunden. Der Abschluss einer Transportversicherung gegen Transportschäden und andere Risiken erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Kunden. Die Gefahr geht mit Übergabe oder Versendung an den Kunden auf diesen über, spätestens jedoch eine Woche, nachdem die Gesellschaft dem Kunden die Fertigstellung oder Versandungsbereitschaft angezeigt hat.

4.8 Ist eine Abnahme der Gesellschaftsleistung vereinbart oder aus sonstigen Gründen erforderlich oder wird eine solche von der Gesellschaft verlangt, hat der Kunde die Leistung innerhalb einer von der Gesellschaft gesetzten angemessenen Frist nach Fertigstellung abzunehmen. Andernfalls gilt die Leistung nach Ablauf der Frist als abgenommen.

4.9 Die Sicherung von Sensoren und Halbleitern (EDV oder Steuerungselektronik) sowie sonstiger Gegenstände und Anlagen im Umfeld der Prüfobjekte, die auf ionisierende Strahlung reagieren, liegt im Aufgaben- und Verantwortungsbereich des Kunden; sie gehört nicht zu den Pflichten, die der Gesellschaft aus der Rö- und StrlSch-Verordnung erwachsen.

#### **5. TERMINE UND LEISTUNGSVERZUG**

5.1 Angaben über die Dauer und Beendigung der Prüfungsleistung werden regelmäßig unter Zugrundelegung eines normalen Arbeitsablaufes ermittelt und gelten daher nur annähernd, es sei denn, der Gesellschaft hat die Prüfungsdauer ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet. Beginn, Dauer und Beendigung können sich durch unvorhersehbare Ereignisse und außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft liegende Umstände verschieben.

5.2 Die Gesellschaft gerät nicht in Verzug für verspätet, teilweise oder vollständige

dig nicht erbrachte Dienstleistungen, sofern dies direkt oder indirekt von Ereignissen herrührt, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen (z. B. bei Verletzung der in Ziffer 4 bestimmten Mitwirkungspflichten des Kunden oder in Fällen höherer Gewalt).

- 5.3 Die Gesellschaft gerät erst in Verzug, wenn sie der Kunde nach Eintritt der Fälligkeit schriftlich mahnt. Befindet sich die Gesellschaft in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, ihr eine angemessene Nachfrist zu setzen. Erbringt die Gesellschaft ihre Leistung auch innerhalb der Nachfrist nicht, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
- 5.4 Kosten, die der Gesellschaft durch vom Kunden zu vertretende Verzögerungen entstehen, trägt der Kunde.
- 5.5 Der Kunde ist berechtigt, Änderungen der mit der Gesellschaft vereinbarten Leistungen zu verlangen. Beeinflusst die Änderung einer Leistung vertragliche Regelungen, z. B. Vergütung und/oder Fertigstellungstermine, so wird der Kunde dies unverzüglich der Gesellschaft mitteilen. Die Vertragspartner werden daraufhin unverzüglich die durch die Änderung bedingte Anpassung der Bestellung unter Berücksichtigung entstehender Mehr- oder Minderaufwendungen schriftlich vereinbaren.

## **6. EIGENTUMSVORBEHALT**

- 6.1 Angebotsunterlagen, Prüfungsleistungen, Dokumentationen, Filme sowie sonstige Datenträger und Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsansprüche der Gesellschaft gegen den Kunden aus der bestehenden Geschäftsverbindung Eigentum der Gesellschaft.
- 6.2 Bei Pflichtverletzungen des Kunden insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Gesellschaft jederzeit berechtigt, die Prüfungsunterlagen und sonstigen Lieferungen und Leistungen wieder an sich zu nehmen oder deren Herausgabe zu verlangen. Die Geltendmachung dieser Rechte durch die Gesellschaft gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern dies nicht ausdrücklich durch sie schriftlich erklärt wird.
- 6.3 Werden vom Eigentumsvorbehalt der Gesellschaft erfasste Liefergegenstände mit anderen, der Gesellschaft nicht gehörenden Gegenständen

untrennbar vermischt, so erwirbt die Gesellschaft das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen untrennbar vermischten Gegenständen. Der Kunde verwahrt das Miteigentum für die Gesellschaft.

- 6.4 Der Kunde darf die von der Gesellschaft ihm zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen und sonstigen Lieferungen und Leistungen nur im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsganges und nur dann weiterveräußern, wenn er sich gegenüber der Gesellschaft nicht in Zahlungsverzug befindet. Im Übrigen gilt: Für den Fall, dass die Leistung gegenüber der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Weiterveräußerung an einen Dritten noch nicht vollständig bezahlt ist, tritt der Kunde der Gesellschaft bereits jetzt sämtliche Forderungen gegen den Dritten aus dem Weiterverkauf (einschließlich Umsatzsteuer) in Höhe des Zahlungsrückstandes sicherheits halber an die dies annehmenden Gesellschaft ab, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Auf Verlangen der Gesellschaft hat der Kunde dem Dritten die Abtretung anzuzeigen und der Gesellschaft alle zum Einzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.
- 6.5 Zu anderen Verfügungen wie Sicherheitsübereignungen, Verpfändungen o. Ä. ist der Kunde in keinem Fall befugt. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Kunde die Gesellschaft unverzüglich davon zu unterrichten und diesem alle Auskünfte und Unterlagen zu geben, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind.

## **7. PREISE, ZAHLUNGEN UND ZAHLUNGSVERZUG**

- 7.1 Für die Lieferungen und Leistungen zahlt der Kunde der Gesellschaft die vereinbarten Preise. Haben die Vertragspartner keine ausdrücklichen Preise vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Basis der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung und/oder Lieferung bei der Gesellschaft gültigen Produkt- und Preisliste. Die Produkt- und Preisliste kann von der Gesellschaft jederzeit nach freiem Ermessen mit Wirkung für die Zukunft

angemessen geändert werden.

- 7.2 Alle von der Gesellschaft angegebenen Preise sind Nettoangaben und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie etwaiger Reise- und Versandkosten.
- 7.3 Sämtliche Zahlungen sind mit Eingang der Rechnung oder sonstigen Zahlungsaufforderungen fällig. Sie haben spätestens zu dem jeweils vereinbarten Zahlungstermin bzw. innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu erfolgen, wobei der Zeitpunkt des Zahlungseingangs maßgebend ist. Für den Beginn der Zahlungsfrist ist das jeweilige Datum der Rechnung oder Zahlungsaufforderung maßgebend. Ist kein ausdrücklicher Zahlungstermin genannt und keine ausdrückliche Zahlungsfrist bestimmt, ist die jeweilige Rechnung innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der Rechnung oder der Zahlungsaufforderung ohne jeden Abzug zahlbar. Geht die Zahlung nicht innerhalb der Zahlungsfrist bzw. 14 Tage nach Datum der Rechnung oder der Zahlungsaufforderung bei der Gesellschaft ein, gerät der Kunde ohne weitere Erklärung der Gesellschaft in Verzug.
- 7.4 Bei Aufträgen mit einem Leistungszeitraum von über einem Monat ist die Gesellschaft berechtigt, über die bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen Teilrechnungen zu stellen.
- 7.5 Werden Zahlungsbedingungen vom Kunden nicht eingehalten, so kann die Gesellschaft sämtliche bereits entstandenen Forderungen sofort fällig stellen und ausstehende Lieferungen und Leistungen von der Begleichung der Rückstände und einer entsprechenden Vorauszahlung für die noch ausstehenden Leistungen abhängig machen.
- 7.6 Wird die Vollendung der Leistung der Gesellschaft aufgrund eines Umstandes unmöglich, den sie nicht zu vertreten hat, so kann sie vom Kunden einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der vereinbarten Vergütung sowie Ersatz der in der Vergütung nicht enthaltenen Auslagen verlangen.
- 7.7 Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten und zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist der Kunde nur berechtigt, wenn diese Rechte bzw. Forderungen rechtskräftig

tig festgestellt oder von der Gesellschaft anerkannt oder nicht bestritten worden sind.

7.8 Für die Dauer des Zahlungsverzuges schuldet der Kunde der Gesellschaft Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt unberührt.

## 8. STEUERKLAUSEL INTERNATIONALE DIENSTLEISTUNGEN

8.1 Diese Klausel findet nur dann Anwendung, wenn entweder der Kunde und/oder der Subunternehmer der Gesellschaft seinen Sitz außerhalb von Deutschland hat.

8.2 Alle Preise und Kosten für Dienstleistungen, die von der Gesellschaft oder einem i.S.d. §§15 AktG verbundenem Unternehmen oder einem Subunternehmer erbracht werden, enthalten keine Steuern. Hierunter fallen u.a. Mehrwertsteuern oder gleichwertige Abgaben, Steuern insbesondere Einfuhrzölle, Stempelgebühren, Nebenkosten oder Quellensteuern. Sie enthalten auch keine sich darauf beziehende Verbindlichkeiten (insgesamt „Steuern“), die dem Kunden nach geltendem nationalen Recht berechnet werden.

8.3 Jegliche durch den Kunden geleistete Zahlung ist frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von allen Steuern zu erbringen. Dies gilt nicht, wenn ein solcher Einbehalt oder Abzug auf Grund geltenden Rechts bzw. geltender Doppelbesteuerungsabkommen verlangt wird. Der Kunde stellt der Gesellschaft unverzüglich Nachweise für eine derartige Zahlung sowie Kopien aller Dokumente zur Verfügung, die bei jeder derartigen Zahlung vorgelegt werden.

8.4 Die Parteien bemühen sich nach besten Kräften um eine Rückvergütung der Abzugsbeträge oder Erstattung der jeweiligen Steuer. Sie unterstützen sich gegenseitig bei ihren Verpflichtungen in dieser Hinsicht. Zurückgezahlte Steuern werden entsprechend den zustehenden Beträgen erstattet.

## 9. MÄNGEL UND MÄNGELRÜGE

9.1 Mängel sind vom Kunden innerhalb der in Ziffer 12 festgelegten Fristen

schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu rügen. Nach Ablauf der Rügefrist können erkennbare Mängel und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften nicht mehr wirksam geltend gemacht werden.

9.2 Bei jeder Mängelrüge steht der Gesellschaft das uneingeschränkte Recht zur Besichtigung und Prüfung der Beanstandung zu. Im Rahmen dieser Prüfung sind der Gesellschaft auf Anfrage etwaige Betriebsberichte, Protokolle etc. zur Verfügung zu stellen und sachdienliche Auskünfte zu erteilen.

9.3 Im Falle eines Mangels ist die Gesellschaft verpflichtet, diesen innerhalb angemessener Frist nach eigener Wahl durch kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise durch Lieferung oder Leistung einer neuen mängelfreien Sache zu beheben (Nacherfüllung). Ist die Nacherfüllung nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich, kann die Gesellschaft sie verweigern.

9.4 Erfolgt innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist keine Nacherfüllung bzw. schlägt diese fehl oder ist sie dem Kunden unzumutbar, so kann der Kunde nach seiner Wahl bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen vom betreffenden Vertrag zurücktreten, den Preis mindern oder, unter den weiteren gesetzlichen Voraussetzungen des § 281 BGB, Schadensersatz oder ggf. Ersatz vergeblicher Aufwendungen nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 11 verlangen. Will der Kunde Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder die Mängelbeseitigung selbst vornehmen, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben.

Bei geringfügigen Mängeln oder Pflichtverstößen steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht nicht zu.

9.5 Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr für Schäden, die aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen der Gesellschaft entstehen, sofern die Schäden nicht von der Gesellschaft zu vertreten sind. Eine Mängelhaftung ist ausgeschlossen, sofern und soweit ein Mangel auf Umständen beruht, die der Kunde oder ein Dritter zu vertreten hat.

9.6 Die Haftung der Gesellschaft be-

stimmt sich nach Ziffer 11 und den hierin festgelegten Bestimmungen.

## 10. KEINE GARANTIEÜBERNAHME

Etwaige in Prospekten, Werbung, Anzeigen, Dokumentationen, Angeboten und ähnlichen Schriften enthaltene Angaben der Gesellschaft stellen nur Beschreibungen dar und enthalten keine Garantie der Beschaffenheit ihrer Lieferungen und Leistungen. Jede Garantie bedarf zu ihrer Wirksamkeit in jedem Einzelfall einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung oder einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung seitens der Gesellschaft. Ziffer 3.1 bleibt unberührt.

## 11. HAFTUNG

11.1 Die Gesellschaft ist weder Versicherer noch Garantiegeber und lehnt die Übernahme der damit verbundenen Verantwortung ab.

11.2 Untersuchungsberichte werden auf Grundlage der vom Kunden oder in ihrem Auftrag überlassenen Informationen, Dokumente und/oder Proben erstellt und dienen ausschließlich dem Nutzen des Kunden. Der Kunde hat in eigener Verantwortung die erforderlichen Schlüsse hieraus zu ziehen. Weder die Gesellschaft noch ihre leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Subunternehmer sind gegenüber dem Kunden oder Dritten verantwortlich für jede Art von Handlungen, welche auf Grundlage von solchen Untersuchungsberichten getroffen oder unterlassen worden sind. Beruhen die Prüfungen auf vom Kunden übermittelten unklaren, falschen, unvollständigen oder irreführenden Informationen, besteht ebenfalls keine Haftung.

11.3 Die Gesellschaft haftet nicht für verspätet, teilweise oder vollständig nicht erbrachte Dienstleistungen, sofern dies direkt oder indirekt von Ereignissen herrührt, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen (z. B. bei Verletzung der in Ziffer 4 bestimmten Pflichten des Kunden oder in Fällen höherer Gewalt).

11.4 Für alle etwaigen Schäden aus oder im Zusammenhang mit einem nuklearen Ereignis i.S.d. Art. 1 (a)(i) des Übereinkommens über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie (Pariser Übereinkommen) ist jede Haftung der Ge-



sellschaft gleich aus welchem Rechtsgrund ebenfalls ausgeschlossen.

- 11.5 Die Gesellschaft haftet unter Beschränkung auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden für Schäden aus einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Die Haftung der Gesellschaft aufgrund einfacher Fahrlässigkeit bei Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen.
- 11.6 Die Haftung gemäß vorstehender Ziffer 11.5 ist jedoch pro Schadensfall begrenzt auf einen Betrag von EUR 1.000.000. Für indirekte oder Folgeschäden haftet die Gesellschaft nur, sofern und soweit derartige Schäden vertragstypisch sind und bei Vertragsschluss vorhersehbar waren.
- 11.7 Die Haftungsbeschränkungen in dieser Ziffer 11 gelten nicht für Schäden, soweit sie auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruhen sowie in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz). Das Gleiche gilt für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Gesellschaft die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Die Pflichtverletzung der Gesellschaft im Sinne dieser Ziffer 11 steht die ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

## 12. FRISTEN

- 12.1 Im Falle von Schadensersatzansprüchen hat der Kunde innerhalb von drei Monaten nach Entdeckung der schadensbegründenden Umstände dies schriftlich gegenüber der Gesellschaft anzuzeigen.
- 12.2 In jedem Fall verjähren Schadensersatzansprüche der Parteien aus Pflichtverletzungen der jeweils anderen Partei nach 24 Monaten gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

## 13. GEHEIMHALTUNG

Der Kunde und die Gesellschaft verpflichten sich, die im Rahmen der jeweiligen Beziehungen von der jeweils anderen Partei erhaltenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse geheim zu halten, nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weiterzugeben und nicht unberechtigt für eigene

Zwecke zu nutzen. Im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erhaltene Informationen werden von der Gesellschaft vertraulich behandelt, es sei denn, sie sind öffentlich bekannt oder zugänglich, oder sie waren der Gesellschaft bereits bekannt oder sie sind ihr von einem Dritten ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht bekannt gegeben worden. Dritte i.S. dieser Ziffer sind keine verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG oder Subunternehmer.

## 14. GEISTIGES EIGENTUM UND EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN

- 14.1 Die Gesellschaft behält sich an den im Rahmen der erbrachten Dienstleistungen gewonnenen Daten und an den erstellten Untersuchungsberichten sämtliche Rechte vor.
- 14.2 Der Kunde darf die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen gefertigten Untersuchungsberichte mit allen Tabellen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur nach vollständiger Zahlung der Vergütung für den vertraglich vereinbarten Zweck verwenden, vgl. Ziffer 6. Dem Kunden ist jedoch nicht gestattet, die Untersuchungsberichte zu verändern, zu bearbeiten oder nur auszugsweise zu verändern. Eine Weitergabe von Untersuchungsberichten an Behörden oder andere öffentliche Stellen ist zulässig, sofern und soweit dies nach dem vertraglich vorausgesetzten Zweck erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Jede – auch auszugsweise – Veröffentlichung oder Wiedergabe der Untersuchungsberichte, insbesondere über das Internet oder zu Werbezwecken, sowie jede sonstige Weitergabe an Dritte ist nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig.
- 14.3 Die Gesellschaft behält sich ihre Rechte an sämtlichen Prüfmethode(n) und/oder -verfahren sowie an sämtlichen Geräten oder Ausstattungen vor, die sie selbst entwickelt oder allgemein verwendet, es sei denn, diese wurden im Rahmen der Erbringung der Arbeitsergebnisse gemäß schriftlicher Vereinbarung für den Kunden entwickelt.

## 15. DATENSCHUTZ

Bei der Leistungserbringung können die Gesellschaft und der Kunde wechselseitig Zugriff auf die personenbezogenen

Daten der anderen Partei erlangen. Die Parteien verarbeiten die personenbezogenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in eigener Verantwortung. Eine weitergehende Verarbeitung, die eine Zweckänderung darstellt, ist untersagt. Der Gesellschaft und der Kunde müssen (i) die personenbezogenen Daten im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (DS-GVO) und anderer gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten sowie (ii) die Informationspflichten der Artikel 13 ff. DS-GVO erfüllen. Die Gesellschaft stellt dem Kunden hierfür die Datenschutzhinweise für Kunden, die unter <https://www.sgs-group.de/datenschutz-kunden> abrufbar ist, zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich, seine bei der Gesellschaft eingesetzten Mitarbeiter hierüber zu unterrichten und ihnen die Datenschutzhinweise für Kunden zugänglich zu machen.

## 16. RECHTSWAHL + GERICHTSSTAND + SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 15.1 Die gemäß dieser AGB zwischen dem Kunden und der Gesellschaft vereinbarte Schriftform für die Erstellung und Übermittlung von Dokumenten im Rahmen ihrer vertraglichen Beziehung (u.a. für Angebote, Annahme, Nebenabrede, Nachträge) ist auch dann gewahrt, wenn dies auf elektronischem Weg erfolgt. Es reicht insofern die Übermittlung via Internet per unverschlüsselter E-Mail oder sonstiger digitaler Übertragungsmöglichkeiten (z. B. via Kundenschnittstelle, Internetportal etc.) oder per Fax aus.
- 15.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts.
- 15.3 Die Gesellschaft darf die Zusammenarbeit mit dem Kunden als Referenz nennen. Der Kunde kann der Verwendung innerhalb von vier (4) Wochen nach Abschluss der vertraglichen Vereinbarung schriftlich widersprechen.
- 15.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Auftrag ist, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben, Hamburg.

15.4 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil der Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern unwirksam oder undurchsetzbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen der Vereinbarung uneingeschränkt in

Kraft. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirk-

samen bzw. undurchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, sofern die Vereinbarung eine Regelungslücke aufweist.